



## Inhalt

### Privates Wirtschaftsrecht

- ▶ Ergebnisse der Wettbewerbskommission 4.0 zur Modernisierung des Kartellrechts
- ▶ Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht
- ▶ Entwurf über ein Gesetz zur Verteilung der Maklerkosten bei Kaufverträgen von Wohnungen und Einfamilienhäuser
- ▶ Umsetzung der ESEF-Verordnung: einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte
- ▶ Regierungsentwurf des Umsetzungsgesetzes zur 5. Geldwäsche-Richtlinie
- ▶ Verbot leichter Kunststofftüten
- ▶ Bundesrat stimmt Zweitem Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU zu
- ▶ Kabinett beschließt Entwurf für Klimaschutzgesetz und Maßnahmenprogramm
- ▶ DIHK-Webinar zu den Anforderungen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte
- ▶ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
- ▶ EuGH kippt deutsche Regelung zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage
- ▶ EuGH: Freie Ersatzteihändler erhalten von Autobauern keine umfangreichere Auskunft über Ersatzteile
- ▶ Ökodesign-Richtlinie: EU-Kommission beschließt neue Vorgaben

### Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ▶ Neue Aufgabe für das amtliche Verzeichnis
- ▶ BEG III vom Bundeskabinett verabschiedet

## Ergebnisse der Wettbewerbskommission 4.0 zur Modernisierung des Kartellrechts

Die vom Bundeswirtschaftsministerium im Nov. 2018 eingesetzte „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“ hat am 09.09.2019 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Sie gibt Empfehlungen zur Anpassung des EU-Wettbewerbsrechts an die Digitalisierung und sonstige aktuelle Herausforderungen. Es geht um Marktabgrenzung, Datenzugang, Plattformregulierung, Kooperationen von Unternehmen, Rechtsdurchsetzung und institutionelle sektorübergreifende Verzahnung.

Nach Auffassung der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 müssen

- die praktische und tatsächliche Verfügungsgewalt der Konsumenten über ihre eigenen Daten verbessert,
- klare Verhaltensregeln für marktbeherrschende Plattformen eingeführt,
- die Rechtssicherheit für Kooperationen in der Digitalwirtschaft erhöht sowie
- die institutionelle Verknüpfung von Wettbewerbsrecht und sonstiger Digitalregulierung verstärkt werden.

Um diese Ziele zu erreichen, hat die Kommission 22 konkrete Empfehlungen mit Blick auf Plattformen, Datenzugang und digitale Ökosysteme ausgearbeitet.

Die Bundesregierung wird die Empfehlungen im Detail prüfen und sich auf europäischer Ebene für eine Weiterentwicklung des Wettbewerbsrechts einsetzen. Die Arbeit der Kommission findet zudem Eingang in die laufenden Arbeiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für eine Modernisierung des nationalen Wettbewerbsrechts.

Der vollständige Bericht der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 ist [hier](#) verfügbar.

Eine Zusammenfassung mit den Empfehlungen finden Sie [hier](#).

## Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

Mit dem [Referentenentwurf](#) sollen die Regelungen zum Inkassorecht weiterentwickelt und die Aufsicht über Inkassounternehmen verstärkt werden. Überhöhte Inkassoforderungen sollen vermieden werden, Hinweispflichten eine bessere Information sichern und den Aufsichtsbehörden praxisingerechtere Mittel an die Hand gegeben werden.

Im Wesentlichen sind dabei folgende Maßnahmen beabsichtigt:

- Die Geschäftsgebühr, die Rechtsanwälte für die Einziehung einer unbestrittenen Forderung im Regelfall geltend machen können, soll auf einen Gebührensatz von 0,7 beschränkt werden. Über die Regelung des § 13b Absatz 1 RDG-E gilt dieser Satz auch als Höchstgrenze für Kostenforderungen von Inkassodienstleistern. Derzeit wird insoweit häufig ein Gebührensatz von 1,3 gefordert.
- Die Einigungsgebühr, die für den Abschluss von Zahlungsvereinbarungen geltend gemacht werden kann, soll im Bereich der untersten Wertstufe um etwa die Hälfte gesenkt werden.
- Eine Kostendopplung durch eine in der Vergangenheit im Laufe des vorgerichtlichen Verfahrens und des gerichtlichen Mahnverfahrens häufig zu beobachtende Beauftragung von sowohl Inkassodienstleistern als auch Rechtsanwälten soll zukünftig ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- Die Ungleichbehandlung von Inkassodienstleistern und Rechtsanwälten im Bereich der Geltendmachung von Kosten im gerichtlichen Mahnverfahren soll abgeschafft werden.
- Durch eine Hinweispflicht, die entweder schon beim Vertragsschluss oder bei einer Mahnung erfüllt werden kann, soll Schuldner, die Verbraucher sind, vor Eintritt dieser Folgen verdeutlicht werden, dass im Fall des Verzugs erhebliche Inkassokosten auf sie zukommen können.
- Ebenso sollen Schuldner, die Privatpersonen sind, zukünftig vor dem Abschluss von

Zahlungsvereinbarungen auf die dadurch entstehenden Kosten hingewiesen werden müssen.

- Weiterhin sollen Schuldner, die Privatpersonen sind, künftig vor der Abgabe eines Schuldanerkenntnisses über bestimmte Folgen eines Schuldanerkenntnisses aufgeklärt werden müssen.

- Im Bereich der Aufsicht sollen Inkassodienstleister und Rechtsanwälte Privatpersonen gegenüber künftig die für sie zuständige Aufsichtsbehörde angeben müssen.

- Den Aufsichtsbehörden sollen klarere Regelungen für die Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit zu registrierender Personen an die Hand gegeben werden. Zudem soll die Anwendung von Untersagungsverfügungen gefördert werden. Schließlich soll die Möglichkeit länderübergreifender Kooperationen verdeutlicht werden.

## Entwurf über ein Gesetz zur Verteilung der Maklerkosten bei Kaufverträgen von Wohnungen und Einfamilienhäuser

Der vorgeschlagene [Regierungsentwurf](#) hat u. a. das Ziel, die Rechtssicherheit bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser zu erhöhen. Der Entwurf sieht u. a. Regelungen zur Tragung und Teilung der Maklerkosten, für Doppelbeauftragungen, Formvorgaben etc. vor.

## Umsetzung der ESEF-Verordnung: einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte

Die Bundesministerien der Justiz und für Verbraucherschutz sowie der Finanzen haben einen [Referentenentwurf](#) für ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte vorgelegt. Der Entwurf setzt Art. 4 Abs. 7 der Änderung der Transparenzrichtlinie 2013/50/EU unter Berücksichtigung der direkt geltenden delegierten Verordnung (EU) 2019/815 um. Emittenten haben ihre Jahresfinanzberichte (Jahres- und Konzernabschluss, Lage- und Konzernlageberichte, Erklärungen der gesetzlichen Vertreter zum Abschluss/Lagebericht) für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2020 beginnen, im Format „Extensible Hyper Text Markup Language (XHTML) zu erstellen und offenzulegen. Die Finanzgrößen der Konzernabschlüsse von Emittenten, die nach den IFRS aufgestellt werden, müssen mittels der eXtensible Business Reporting Language (XBRL-Technologie) ausgezeichnet werden. Angaben im Anhang müssen erst ab 01.01.2022 ausgezeichnet werden, vgl. bitte die direkt geltende delegierte Verordnung.

Die Versicherung der gesetzlichen Vertreter der Emittenten wird als separate, beizufügende Erklärung in elektronischer Form definiert, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist. Sie ist damit auch eigenständige offenlegungspflichtige Rechnungslegungsunterlage.

Verstöße gegen die Formatvorgaben werden mit Bußgeldern belegt. Die Zuständigkeit für die Verfolgung der Verstöße der zuständigen Organe der Emittenten wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

Die Erstanwendung regelt Art. 2 EGHGB: Die vorgeschlagenen Änderungen im HGB sollen erstmals für Jahres- und Konzernabschlüsse sowie der Erklärungen der gesetzlichen Vertreter für das nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahr angewendet werden.

Folgeänderungen finden sich auch im WpHG und in der Unternehmensregisterverordnung sowie im Genossenschafts- und Umwandlungsgesetz. Änderungen im Aktiengesetz führen dazu, dass für Emittenten in elektronischer Form nach den Vorgaben der ESEF-Verordnung aufzustellende Rechnungslegungsunterlagen den Aktionären ausschließlich über die Internetseite zur Verfügung zu stellen sind.

## Regierungsentwurf des Umsetzungsgesetzes zur 5. Geldwäsche-Richtlinie

Der Regierungsentwurf (RegE) ist zum aktuellen Verschuldensmaßstab der Leichtfertigkeit als Voraussetzung für die Verhängung von Bußgeldern zurückgekehrt. Allerdings hat sich der Bundesrat für den im Referentenentwurf noch enthaltenen

herabgesenkten Fahrlässigkeitsmaßstab ausgesprochen. An vielen weiteren Stellen besteht jedoch erheblicher Nachbesserungsbedarf, angefangen von der Definition des Güterhändlers als Verpflichteter über das Jedermanns-Einsichtnahme-recht ins Transparenzregister bis hin zu einer Klarstellung zu Syndikusrechtsanwälten.

Die 1. Lesung im Bundestag ist für den 17.10.2019 geplant, die letzte Bundesratsbefassung soll am 20.12.2019 stattfinden. Das Gesetz wird am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

## Öffentliches Wirtschaftsrecht

### Neue Aufgabe für das amtliche Verzeichnis

Das Bundeskabinett hat am 18.09.2019 beschlossen, dass die Nachunternehmerhaftung des Generalunternehmers für Sozialabgaben auf Kurier-, Express- und Paketdienste ausgeweitet werden soll. Der Generalunternehmer kann sich exkulpieren, wenn er Nachunternehmer beauftragt, die im amtlichen Verzeichnis bei den IHKs eingetragen sind. Das Gesetz soll möglichst schnell in Kraft treten, um das Weihnachtsgeschäft schon einzuschließen.

Mit dem Gesetzentwurf wird der Zustand, der bisher nur für die Baubranche galt, auf Dienstleistungen ausgeweitet.

### BEG III vom Bundeskabinett verabschiedet

Am 18.09.2019 wurde das BEG III vom Kabinett beschlossen und wird nun in Bundesrat und Bundestag eingebracht. Der DIHK nimmt an der Anhörung im Wirtschaftsausschuss am 21.10.2019 teil. Vielen Dank für die Rückmeldungen zum Gesetzentwurf aus den IHKs. Wir bewerten den Gesetzentwurf als Einstieg in eine dringend erforderliche Entlastung. Erfreulich ist, dass kurz vor der Kabinettsbefassung die Entlastung der Gründer von der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung in den Gesetzentwurf eingefügt wurde.

### Verbot leichter Kunststofftüten

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat einen Referentenentwurf zur Änderung des Verpackungsgesetzes in die Verbändeanhörung gesandt. Darin soll das Inverkehrbringen von leichten Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern verboten werden. Sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern sollen ausgenommen werden. Der DIHK bittet um Rückmeldung bis zum 27. September.

Vom Verbot ausgenommen werden sollen sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern. Zudem soll sich das Verbot allein auf Kunststofftragetaschen erstrecken, die dazu bestimmt sind, in der Verkaufsstelle mit Waren gefüllt zu werden. Der Gesetzesentwurf sieht eine Übergangsbestimmung von sechs Monaten vor.

Um den Erfüllungsaufwand ermitteln zu können, bittet das BMU um Hinweise zu den Fallzahlen zu noch in den Lagern von Letztvertreibern befindlichen leichten Kunststofftragetaschen. In der Begründung weist das Ministerium jedoch daraufhin, dass es von keinem Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ausgeht, da an Stelle von leichten Kunststofftragetaschen andere Tragetaschen oder sonstige Verpackungen zur Verfügung stünden, die in der Produktion und Anschaffung nicht kostenintensiver als leichte Kunststofftragetaschen sind.

Das Vorhaben war im Vorfeld medial mehrfach angekündigt worden. Mit dem Entwurf kommt das BMU nun einem [Entschließungsantrag Bayerns im Bundesrat](#) zuvor, der am Freitag im Plenum vorgestellt wird. Er fordert die Bundesregierung auf, ein entsprechendes Verbot einzuführen.

### Bundesrat stimmt Zweitem Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU zu

Am 20.09.2019 hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf zugestimmt. Damit werden u. a. das BDSG und das IHKG geändert. Das IHKG erhält Änderungen in §§ 5 und 9, mit denen es der DSGVO angepasst wird. Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz noch in diesem Jahr verkündet wird, so dass es am Tag danach in Kraft tritt.

Die wesentliche Änderung im BDSG betrifft die Benennungspflicht eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Während bisher eine Grenze von 10 Personen galt, wird diese nun auf 20 Personen erhöht.

Zudem wird in § 26 – Beschäftigtendatenschutz – die Schriftform bei der Einwilligung abgeschafft, es reicht die elektronische Form aus.

## Kabinett beschließt Entwurf für Klimaschutzgesetz und Maßnahmenprogramm

Die Bundesregierung hat am 09.10.2019 den Entwurf für ein Klimaschutzgesetz und das Maßnahmenprogramm beschlossen. Der Entwurf definiert jahresscharfe Emissionsbudgets je Sektor bis 2030, deren Einhaltung den zuständigen Fachressorts obliegt. Im Falle der Zielverfehlung müssen die Ministerien kurz zusätzliche Maßnahmen definieren. Das Gesetz lässt jedoch Verschiebungen zwischen den Sektoren zu. Eine Abschwächung der Ziele findet nicht statt!

Der Entwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) konkretisiert die Inhalte des Klimaschutzplans 2050. Während im Klimaschutzplan noch Zielkorridore für die Senkung der Treibhausgasemissionen vorgesehen sind, geht der vorliegende Entwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes weiter: er legt den ambitionierten Rand der Zielkorridore zur Treibhausgasreduktion als Zielmarke für das Jahr 2030 fest.

Die Kernpunkte des Klimaschutzgesetzes sind:

**Zieldefinition:** Das KSG legt fest, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent reduziert werden. Dafür werden jährliche Emissionsbudgets festgelegt. Darüber hinaus definiert der Entwurf das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050. Die Ziele können von der Bundesregierung nach oben angepasst werden.

**Ressortverantwortung:** Die jeweiligen Bundesministerien sind verpflichtet, für die Einhaltung der jährlichen Emissionsziele in den einzelnen Sektoren zu sorgen - also in der Energiewirtschaft, der Industrie, im Gebäudebereich, im Verkehr, in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der Abfallwirtschaft. Erfüllt ein Sektor seine gesetzlich vorgesehenen Ziele nicht, steuert die Bundesregierung umgehend nach. Das zuständige Ministerium muss innerhalb von drei Monaten ein Sofortprogramm vorlegen.

**Monitoring:** Die genauen Emissionsdaten in den einzelnen Sektoren werden jährlich vom Umweltbundesamt ermittelt und im März des Folgejahres veröffentlicht. Die Fortschritte werden durch einen unabhängigen Expertenrat begleitet. Er prüft jeweils die vom Umweltbundesamt im März des Folgejahres vorgelegten Emissionsdaten. Seine Bewertung legt er der Bundesregierung und dem Bundestag innerhalb eines Monats vor.

Informationen zum Gesetzgebungsstand finden Sie [hier](#).

## DIHK-Webinar zu den Anforderungen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) organisiert gemeinsam mit dem NAP-Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte ein Einführungs-Webinar zu den Erwartungen der Bundesregierung an die unternehmerische Sorgfalt. Sie sind herzlich eingeladen teilzunehmen: am 23.10.2019, 10:00-11:00 Uhr.

Zum NAP: Die Bundesregierung hat 2016 den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) verabschiedet. Darin wird die Erwartung seitens der Politik an deutsche Unternehmen formuliert, entlang der eigenen globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten die Menschenrechte zu achten. Die Erwartung an die unternehmerische Sorgfalt (Due Diligence) basiert auf fünf Kernelementen:

- Grundsatzerklärung
- Risikoerkennung

- Maßnahmen´
- Berichterstattung
- Beschwerdemechanismus

Zum Bedarf: Auch wenn der NAP selbst keine rechtlichen Pflichten mit sich bringt, ist es für Unternehmen ratsam, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen: Einerseits erwarten und honorieren Kunden, Geschäftspartner sowie Mitarbeiter ein Engagement für die Einhaltung von Menschenrechten, zum anderen behält sich die Bundesregierung im NAP vor, weitergehende Schritte bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen zu prüfen, wenn nicht genügend Unternehmen freiwillig mitmachen – die Diskussion hat bereits begonnen. Der Umsetzungsstand wird derzeit mithilfe eines umfassenden NAP Monitoring überprüft.

Thema des Webinars: Das Webinar "Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP): Anforderungen und aktuelle Entwicklungen" soll erklären, was sich hinter den NAP-Anforderungen verbirgt und wie sich Unternehmen dem Thema nähern können.

Hinweise zur Teilnahme: Eine Einwahl ist über folgenden Link möglich: <https://join.giz.de/meet/bastian.geyer/BM01LLHN>. Sie können Skype for Business nutzen oder, falls Sie darüber nicht verfügen, die „Skype-Besprechungs-App“ installieren. Kamera-Übertragungen von Teilnehmenden sind deaktiviert.

Der DIHK freut sich auf zahlreiche Teilnahme.

## Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

### EuGH kippt deutsche Regelung zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage

Mit Urteil vom 12.09.2019 (C-299/17) hat der EuGH die deutsche Regelung, die Suchmaschinen untersagt, Pressesnippets ohne Genehmigung zu verwenden, mangels vorheriger Übermittlung an die Kommission für nicht anwendbar erklärt. Es handele sich dabei um eine Vorschrift betreffend einen Dienst der Informationsgesellschaft und somit um eine „technische Vorschrift“, deren Entwurf der Kommission vorab zu notifizieren sei.

Der EuGH führt im Einzelnen aus:

Eine Regelung wie die in Rede stehende (87g UrhG) stellt eine Vorschrift betreffend Dienste der Informationsgesellschaft und somit eine „technische Vorschrift“ dar.

Sie zielt speziell auf die betreffenden Dienste ab, da sie offenbar die Presseverleger gegen Verletzungen des Urheberrechts durch Online-Suchmaschinen schützen soll. In diesem Rahmen scheint ein Schutz nur gegen systematische Verletzungen der Werke der Online-Verleger, die von Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft begangen wurden, für erforderlich erachtet worden zu sein.

Soweit eine solche Regelung speziell auf die Dienstleistungen der Informationsgesellschaft abzielt, ist der Entwurf einer technischen Vorschrift der Kommission vorab zu übermitteln. Ist dies nicht geschehen, kann ein Einzelner deren Unanwendbarkeit geltend machen.

Der EuGH hat damit die Regelung aus diesem formalen Grund für rechtswidrig erklärt.

### EuGH: Freie Ersatzteilhändler erhalten von Autobauern keine umfangreichere Auskunft über Ersatzteile

Mit Urteil vom 19.09.2019 - C-527/18 hat der EuGH entschieden, dass Autohersteller freien Ersatzteilhändlern keine umfassenderen Informationen über die Originalersatzteile als ihren eigenen Werkstätten bereitstellen müssen. Eine Diskriminierung von unabhängigen Ersatzteilhändlern und Werkstätten gegenüber Vertragsbetrieben liege



nicht vor, befanden die Luxemburger Richter.

Der Gesamtverband Autoteile-Handel (GVA) hatte dem Autohersteller Kia vorgeworfen, den Wettbewerb auf dem Ersatzteilmarkt zu behindern. Elektronische Datenbanken würden nur unzureichend zur Verfügung gestellt – letzten Endes zum Nachteil der Kunden, die für Ersatzteile und Reparaturen zu hohe Preise zahlten. Produzierte Autos erhalten eine Fahrzeug-Identifikationsnummer. In einer Datenbank – die ein mit Kia verbundenes Unternehmen betreibt – sind unter der jeweiligen Nummer im Auto verbaute Teile gespeichert. Händler können über ein kostenpflichtiges Internetportal die zu jeder Nummer gespeicherten Daten einsehen. Diesen Lesezugriff erhalten sowohl Vertragswerkstätten als auch freie Reparaturbetriebe. Sie können damit sehen, welche Originalersatzteile sie für eine Reparatur brauchen. Sie können allerdings nicht sehen, ob es billigere Alternativen gibt.

Der EuGH befand nun, dass nach geltendem Recht lediglich sichergestellt werden müsse, dass freie Händler und Vertragshändler und -werkstätten der Autohersteller die gleichen Informationen zur Verfügung haben. Das sei allerdings hier der Fall. Die freien Händler würden nicht diskriminiert. Nach bestehendem EU-Recht seien die Autohersteller nicht verpflichtet, die Daten in elektronisch weiterzuverarbeitender Form bereitzustellen. Der Lesezugriff über jeweilige Einzelabfragen reiche aus.

## Ökodesign-Richtlinie: EU-Kommission beschließt neue Vorgaben

Am 01.10.2019 hat die EU-Kommission zehn (teilweise neue, teilweise überarbeitete) Durchführungsverordnungen zum Ökodesign beschlossen. Das Paket betrifft neben der Energieeffizienz auch die Reparierbarkeit als Anforderung für verschiedener Produkte (überwiegend Haushaltsgeräte).

Betroffen sind nach Mitteilung der EU-Kommission Waschmaschinen und Geschirrspüler, Kühlgeräte (auch mit Direktverkaufsfunktion), ferner elektronische Displays (und damit auch Fernsehgeräte), Lichtquellen und separate Betriebsgeräte, externe Netzteile, Elektromotoren, Leistungstransformatoren und Schweißgeräte.

Ein zentraler Aspekt der neuen Regelungen ist die Reparierbarkeit der betroffenen Produkte. Hersteller haben demnach für die mehrjährige Verfügbarkeit von Ersatzteilen (je nach Produkt zwischen mindestens sieben und mindestens zehn Jahren nach dem Erwerb) und parallel deren schnelle Lieferbarkeit (15 Arbeitstage) Sorge zu tragen.

Der Austausch von Teilen ohne dauerhafte Beschädigung des Geräts darf keine Spezialwerkzeuge voraussetzen. Dazu sollen Hersteller die nötigen Informationen für Fachpersonal bereitstellen.

Daneben sehen die Verordnungen weitere Vorgaben im Hinblick auf Wassernutzung und Waschleistung für einzelne Produktgruppen vor.

Im Hinblick auf die Energieeffizienz (Energieverbrauchskennzeichnung) sieht die EU-Kommission mit dem Paket ebenfalls weitere Regelungen vor, allerdings nur für sechs Produktgruppen (u.a. Waschmaschinen, Geschirrspüler und Kühlgeräte). Mit einer Veröffentlichung der Verordnungen im Amtsblatt der EU ist in den kommenden Wochen zu rechnen. Allerdings besteht noch die Einspruchsmöglichkeit von EU-Parlament und EU-Mitgliedstaaten.

Die Mitteilung der EU-Kommission mit weiteren Informationen finden Sie [hier](#).

---

---

---